

1/2021 Feuerwehrreport

- **Fristen für Nachuntersuchungen zur Feststellung der Eignung von Atemschutzgeräteträgern sowie Tauchern**
- **Wiederholungsübungen in Atemschutzübungsstrecken bzw. Pflichttauchgänge von Tauchern**

Fristen für Nachuntersuchungen

Die Unfallkasse NRW hat in der Vergangenheit aufgrund der Corona-Pandemie und der damit verbundenen Einschränkungen die Fristen für Nachuntersuchungen der Versicherten verlängert. Die Frist zur Feststellung der Eignung von Atemschutzgeräteträgern und Tauchern wurde in einem ersten Schritt bis zum 30. September 2020 verlängert.

Aufgrund der vorliegenden Situation im letzten Quartal des Jahres 2020 wurde die Frist bis zum 31.03.2021 verlängert. Die vorgenannte Regelung bezog sich auf Atemschutzgeräteträger bzw. Taucher, die in den Geltungsbereich der DGUV Vorschrift 49 UVV „Feuerwehren“ fallen, an der Erstuntersuchung teilgenommen und den Zyklus der Untersuchungen bisher erfüllt haben und bei denen jetzt aktuell eine Nachuntersuchung ansteht.

Es kommt leider noch immer zu pandemiebedingten Problemen bei den Nachuntersuchungen zur Feststellung der Eignung von Atemschutzgeräteträgern sowie von Tauchern nach § 6 Absatz 3 der DGUV Vorschrift 49 UVV „Feuerwehren“. Aufgrund der hohen Gefährdung von Personen im Atemschutzeinsatz ist jedoch eine weitere pauschale Verlängerung der Fristen aus Sicht der Unfallkasse NRW nicht mehr zielführend.

Die Fristen können deshalb nur unter den folgenden Gegebenheiten **im Einzelfall** bis zum **1. Juli 2021** verlängert werden.

Jede Einsatzkraft sowie jede Führungskraft muss im Fall eines Einsatzes sicher sein, dass die Personen für die Tätigkeiten geeignet sind und den Einsatz gesund und unbeschadet beenden können. Dies ergibt sich aus dem § 6 Absatz 1 der DGUV Vorschrift 49 „Feuerwehren“ - Persönliche Anforderungen und Eignung: „Die Unternehmerin oder der Unternehmer darf Feuerwehrangehörige nur für Tätigkeiten einsetzen, für die sie körperlich und geistig geeignet sowie fachlich befähigt sind.“

Besonders das regelmäßige Training und die Überprüfung der körperlichen Leistungsfähigkeit der einzelnen Atemschutzgeräteträger/in („Belastungsübung“ gemäß FwDV 7) erhöhen die Sicherheit aller Beteiligten.

Der sichere Einsatz der Atemschutzgeräteträger ist eines der wesentlichen Ziele der Unfallkasse NRW. Durch Nachuntersuchungen und Wiederholungsübungen auf Atemschutzübungsstrecken sollen schwere oder sogar tödliche Unfälle verhindert werden.

Eine weitere Aufweichung des bewährten „Atemschutzsystems“ durch immer wieder zu verlängernde Fristen ist aus Sicht der Prävention nicht sinnvoll. Trotz des organisatorischen Aufwands für alle Beteiligten stellen Fristverlängerungen keine zielführende Vorgehensweise dar. Die Sicherheit und Gesundheit der Einsatzkräfte ist auch in der Pandemie sicherzustellen.

Die Träger der Feuerwehren sollen unabhängig von einer ggf. möglichen Fristverlängerung versuchen, mit den untersuchenden Ärzten Termine zu vereinbaren, damit umgehend die Untersuchungen für Atemschutzgeräteträger sowie Taucher durchgeführt werden können. Dies ist durch Träger der Feuerwehren zu prüfen und zu dokumentieren.

Eine durch die aktuelle Fristverlängerung aufgeschobene Eignungsuntersuchung für das Tragen eines Atemschutzgerätes wird durch die Unfallkasse NRW nur unter folgenden Voraussetzungen toleriert:

1. Die Leiterin oder der Leiter der Feuerwehr hat keine Zweifel an der gesundheitlichen Eignung.
2. Die Eignung der einzelnen Personen muss bei der letzten Untersuchung festgestellt worden sein.
3. Die Atemschutzausbildung bzw. die Ausbildung zum Feuerwehrtaucher muss erfolgreich absolviert worden sein.
4. Über den Einsatz des Atemschutzgeräteträgers bzw. des Tauchers ist eigenverantwortlich in Absprache mit der jeweiligen Führungskraft zu entscheiden.
5. Die Untersuchung darf nur pandemiebedingt ausfallen.
6. Die Beauftragung der Untersuchungen und deren Ablehnung von mindestens drei Ärzten sind der Unfallkasse NRW auf Nachfrage nachzuweisen.

Die Fristverlängerung gilt nicht für Atemschutzgeräteträger oder Taucher, die schon vor dem 1. März 2020 aufgrund einer fehlenden Untersuchung nicht in den Einsatz durften. Vorrangig sind Atemschutzgeräteträger bzw. Taucher mit gültiger Eignungsuntersuchung einzusetzen.

Generell ist der Eigenschutz der Feuerwehrangehörigen zu beachten. Hierzu zählt insbesondere, dass alle Feuerwehrangehörigen gesundheitliche Einschränkungen umgehend melden müssen. Feuerwehrangehörige dürfen weiterhin nur für Tätigkeiten eingesetzt werden, für die sie körperlich und geistig geeignet sowie fachlich befähigt sind.

Für Personen, die eine Corona-Erkrankung durchlebt haben, sollte vor Aufnahme der Einsatzfähigkeit mit Bezug auf Atemschutz oder das Tragen von Filtern eine erneute Untersuchung durchgeführt werden. Die Untersuchung nach den Vorgaben der G 26.3 ist eine Möglichkeit, eine körperliche Eignung der Einsatzkraft festzustellen.

Fortbildung von Atemschutzgeräteträgern und regelmäßige Atemschutzübungen

Mit Blick auf die Fortbildung von Atemschutzgeräteträgern sind gemäß FwDV 7 „Atemschutz“ Anlage 4 Absatz 3 folgende Punkte zu beachten:

Im Rahmen der jährlichen Fortbildung müssen neben der theoretischen Unterweisung mindestens zwei Übungen (Belastungsübung in einer Atemschutzübungsstrecke und Einsatzübung) innerhalb von zwölf Monaten durchgeführt werden.

Bei einem vorliegenden, schlüssigen Hygienekonzept können die beschriebenen Übungen weiterhin durchgeführt werden. Die Betriebsärztinnen und Betriebsärzte können dahingehend beraten. Die aktuellen Gegebenheiten sowie die Bewertung des jeweils zuständigen Gesundheitsamtes sind zu berücksichtigen.

Es kommt leider noch immer zu Problemen bei der Durchführung der beschriebenen Übungen. Die Fristen können jedoch nach derzeitiger Einschätzung nicht pauschal verlängert werden.

Sollte es einigen Kommunen nicht möglich sein, z. B. in der Übungsstrecke des Kreises zu üben, ist zu prüfen, ob die Einsatzkräfte auf andere Übungsstrecken ausweichen können. Diese Möglichkeit könnte z. B. in der Nutzung einer Atemschutzübungsstrecke einer anderen Feuerwehr bestehen. Dieses ist zu dokumentieren und auf Anfrage der Unfallkasse NRW nachzuweisen.

Träger von Chemikalienschutzanzügen müssen ergänzend ausgebildet sein. Als Fortbildung muss jährlich mindestens eine Übung unter Einsatzbedingungen mit dem Chemikalienschutzanzug durchgeführt werden, sofern kein Einsatz unter

Chemikalienschutzanzug erfolgt ist. Die Übung kann im Rahmen der einsatzbezogenen Atemschutzübung erfolgen. Die Einsatzübung kann entfallen, wenn der Atemschutzgeräteträger in einem realen Einsatz eingesetzt wurde.

Auf die Eigenverantwortung der Atemschutzgeräteträger wird hingewiesen. Die Übungen sind bei Ablauf der 12-Monatsfrist so schnell wie möglich nachzuholen, wenn die Situation es ermöglicht.

Durch die verantwortliche Führungskraft des Atemschutzgeräteträgers ist zu prüfen, ob dieser den Einsatz wahrnehmen kann.

Pflichttauchgänge von Tauchern

Nach FwDV 8 „Tauchen“ sind von Feuerwehrtauchern innerhalb von 12 Monaten eine bestimmte Anzahl von Tauchgängen, abhängig von der Stufe, unter einsatzmäßigen Bedingungen abzuleisten. Bei einem vorliegenden, schlüssigen Hygienekonzept können die beschriebenen Tauchgänge durchgeführt werden. Auch hier können die Beratungen der Betriebsärztinnen und Betriebsärzte in Anspruch genommen werden. Die aktuellen Gegebenheiten sowie die Bewertung des jeweils zuständigen Gesundheitsamtes sind zu

berücksichtigen.

Aufgrund der aktuellen Situation können die Wiederholungsübungen oder Pflichttauchgänge oft nicht durchgeführt werden. Die Feuerwehrangehörigen können aus Sicht der Unfallkasse NRW trotzdem weiter als Taucher eingesetzt werden, wenn die Pflichttauchgänge pandemiebedingt nicht rechtzeitig durchgeführt werden konnten.

Auf die Eigenverantwortung der Taucher wird hingewiesen. Die Pflichttauchgänge sind bei Ablauf der 12-Monatsfrist so schnell wie möglich nachzuholen, wenn die Situation es ermöglicht.

Durch die verantwortliche Führungskraft des Tauchers ist zu prüfen, ob dieser den Einsatz wahrnehmen kann

Möchten Sie den Feuerwehrreport der Unfallkasse Nordrhein-Westfalen abonnieren? Schreiben Sie uns eine Mail an feuerwehr@unfallkasse-nrw.de

Weiterführende Informationen für Einsatzkräfte zum Umgang mit dem Coronavirus SARS-CoV-2 finden Sie auf unserer Homepage www.unfallkasse-nrw.de mit dem Webcode S0686.